



Österreichischer
Städtebund

Rathaus, 1082 Wien

Telefon +43 (0)1 4000 89980
Fax +43 (0)1 4000 7135
post@staedtebund.gv.at
www.staedtebund.gv.at

DVR 0656097 | ZVR 776697963

Unser Zeichen:
60-10-(2016-1392)

bearbeitet von:
Schwer DW 89970 / Dernbauer DW 89992

elektronisch erreichbar:
stephanie.schwer@staedtebund.gv.at

Bundesministerium
für Verkehr, Innovation und Technologie

E-Mail: ivvs3@bmvit.gv.at

Wien, im September 2016
**Verordnung gemäß § 7 Abs. 2 in
Verbindung mit Abs. 7
Bundesstraßengesetz 1971 über die
Wirtschaftlichkeitsprüfung von
Bundesstraßenbauvorhaben;
Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu der mit Schreiben vom 1. August 2016 übermittelten Verordnung gemäß § 7 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 7 Bundesstraßengesetz 1971 über die Wirtschaftlichkeitsprüfung von Bundesstraßenbauvorhaben, BMVIT-324.100/0003-IV/IVVS3/2015, gibt der Österreichische Städtebund nach Prüfung folgende Stellungnahme ab:

Allgemeines

Im Bundesstraßengesetz ist grundsätzlich festgelegt, dass der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie über Antrag des Bundes (Bundesstraßenverwaltung) unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen der §§ 7 und 7a die Wirtschaftlichkeit des Bauvorhabens, die Umweltverträglichkeit und die Erfordernisse des Verkehrs durch Bescheid zu bestimmen hat. Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung von Beeinträchtigungen

(Immissionen) sind nach § 7 Abs. 3 nur zu ergreifen, wenn dies im Verhältnis zum Erfolg mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand erreicht werden kann.

Die vorliegende Verordnung nach § 7 Bundesstraßengesetz sieht nunmehr eine Aufteilung dieser Wirtschaftlichkeitsprüfung (Kosten-Nutzen-Untersuchung nach dem Stand der Technik) zwischen Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie sowie der ASFINAG vor. Die Vorgangsweise, Methodik und Tiefe der Untersuchung sind demnach durch Dienstanweisung zu regeln.

Die Dienstanweisungen sollten aus fachlicher Sicht nicht so abgefasst werden können, dass der Immissionsschutz wesentlich unter den Wirtschaftlichkeitsinteressen leidet. Insbesondere wäre hintanzuhalten, dass unter Berufung auf die Wirtschaftlichkeitsprüfung objektsseitige Maßnahmen anstelle von aktiven Lärmschutzmaßnahmen ergriffen werden.

Erhöhte personelle oder finanzielle Aufwendungen sind für die Bezirksverwaltungsbehörde nicht erkennbar.

Mit freundlichen Grüßen



OSR Mag. Dr. Thomas Weninger, MLS
Generalsekretär